Stadt Mühlheim am Main, Freitag, 8. Oktober 2021

# Über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrerfassung

Gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrerfassung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen  nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Zentralen Bürger-Service der Stadt Mühlheim am Main zu erklären. Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung erfolgt zum 31.03.2022.

Mühlheim am Main, im Oktober 2021

Daniel Tybussek

Bürgermeister